

Rundfunkbeitrag und Künstlersozialabgabe

Der Rundfunkbeitrag für eingetragene gemeinnützige Sportvereine

Für Einrichtungen des Gemeinwohls wurde die Regelung der Beitragspflicht der Rundfunkgebühr seit 01.01.2017 umgestellt. Eingetragene gemeinnützige Sportvereine als Einrichtungen des Gemeinwohls zahlen pro Betriebsstätte unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten nunmehr einen Beitrag von 5,83 € pro Monat.

Dabei sind Betriebsstätten, in denen ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter und 1-Euro-Jobber beschäftigt sind, nicht anmeldepflichtig.

Als Betriebsstätte gilt grundsätzlich jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist (z. B. Vereinsbüro, Vereinsgaststätte).

Außerdem sind alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge beitragsfrei, sofern diese ausschließlich zu Zwecken der Einrichtung genutzt werden.

Unter www.rundfunkbeitrag.de können Einrichtungen ihre Betriebsstätten beim Beitragsservice anmelden. Auch für die Abmeldung und Freistellung sind entsprechende Formulare hinterlegt. Im Service-Portal für Unternehmen und Einrichtungen des Gemeinwohls können Einrichtungen ihr Beitragskonto einsehen und Adressdaten oder Zahlungsmodalitäten ändern.

Beim BLSV finden Sie Informationen zum Rundfunkbeitrag unter www.blsv.de > Vereinsservice > Rundfunkbeitrag.

Die Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe wird von allen Unternehmen verlangt, die typischerweise die Werke oder Leistungen selbstständiger Künstler oder Publizisten verwerten. Es können aber auch gemeinnützige Sportvereine abgabepflichtig sein, z. B. wenn sie Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten vergeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird.

Durch die Generalklausel des § 24 Absatz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz entsteht bei Unternehmen, wie auch Vereinen, Abgabepflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen müssen regelmäßig für Zwecke des Unternehmens, hier der Verein, in Anspruch genommen und mehr als 450 Euro Honorarsumme dafür bezahlt werden. Hierbei gelten bis zu drei Veranstaltungen mit externen selbstständigen Künstlern im Kalenderjahr noch nicht als regelmäßig.
- Durch die Veranstaltung sollen Einnahmen erzielt werden. Es ist unbeachtlich, ob es sich um direkte Einnahmen, z. B. durch Eintrittsgelder, oder um indirekte Einnahmen, z. B. durch Verzehr von Speisen und Getränken, handelt.

Die Künstlersozialabgabe wird jährlich nach den erforderlichen Ausgaben der Künstlersozialkasse für die Künstlersozialversicherung per Verordnung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu festgelegt. Laut Künstlersozialabgabe-Verordnung beträgt im Jahr 2017 der Abgabesatz 4,8 %.

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle Honorare, die für künstlerische oder publizistische Leistungen an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Dazu zählen auch Nebenkosten wie z.B. Telefon- und Materialkosten.



In die Berechnungsgrundlage werden **nicht einbezogen**:

- die ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Reise- und Bewirtungskosten,
- Honorare, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale bis 2400 Euro lediglich Aufwandsentschädigungen sind.

Beispiel: Der Sportverein veranstaltet alljährlich einen Sportlerball, für den ein Eintrittsgeld erhoben wird und auf dem selbstständige Künstler auftreten.

Die Abgabepflicht tritt nur ein, wenn mehr als drei Veranstaltungen pro Kalenderjahr durchgeführt werden und die Gesamtsumme der Entgelte im Jahr 450 Euro übersteigt. Ob der Verein als Unternehmer gemeinnützig ist oder mit der jeweiligen Veranstaltung gemeinnützige Zwecke verfolgt, ist unerheblich. Auch der als gemeinnützig anerkannte Verein ist in der Künstlersozialversicherung abgabepflichtig. Zu beachten ist, dass die Abgabe nur bei der Beauftragung von selbstständigen Künstlern zu zahlen ist. Wird eine juristische Person (z.B. eine GmbH) beauftragt, fällt kein Beitrag an. Haben sich jedoch mehrere Personen zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen und wird diese beauftragt, fällt ebenfalls die Abgabe an.

Beispiel: Ein Sportverein, der fünf bis sechs Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern pro Jahr durchführt, engagiert eine Musikband mit mehreren Künstlern für das jährliche Sommerfest. Der Verein ist abgabepflichtig, da es sich bei der GbR nicht um eine juristische Person handelt.

Die Künstlersozialabgabe ist durch den Verein als Unternehmer selbstständig zu berechnen und bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres auf entsprechenden Vordrucken an die Künstlersozialkasse zu melden. Die Abgabepflicht besteht unabhängig davon, ob der beauftragte Künstler über die Künstlersozialkasse versichert ist.

Informationen zur Künstlersozialabgabe finden Sie in der Informationsbroschüre „Künstlersozialversicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Darin steht unter anderem eine Übersicht der vielfältigen künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten in einem Künstlerkatalog.

Die Broschüre steht unter www.blsv.de > Vereinsservice > Vereinsberatung > Versicherungen für Vereine > Künstlersozialversicherung zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.